

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 80 (2006)

Artikel: Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor: Hedinger, Alfred
Kapitel: Das Jahr 1729 : Urteil über das Dorf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Jahr 1729 – Urteil über das Dorf

Der Schlussbericht der kaiserlichen Kommission

Im Januar des neuen Jahres liess Herzog Eberhard Ludwig ein ausführliches Schreiben an den Kaiser aufsetzen, welches er zur Einsicht und Billigung dem Fürsten von Schwarzenberg zusandte. Dieser bestätigte den Empfang, setzte ebenfalls Siegel und Unterschrift darunter und liess es dem Reichshofrat im März übergeben.⁹⁴⁹ Es muss als Schlussbericht aufgefasst werden, trotzdem die württembergischen Amtsstellen weiterhin im Kontakt mit den Ausgewiesenen blieben und sich Flüchtlinge immer noch im schwarzenbergischen Klettgau aufhielten. Der formalistisch weitschweifige Bericht erwähnt die widersprüchlichen Aussagen der Konfliktparteien in Bezug auf die Huldigung, gibt aber zu bedenken, dass alle Gewalt- und Zwangsmittel wider den Schaffhauser Magistrat «bedenklich fallen müssten» und man darum keine Möglichkeit habe, die wirklichen Verhältnisse festzustellen. Auch die Anwesenheit eines unabhängigen Notars sei als unerwünscht erklärt worden. Die Frage bleibe also offen, ob Schaffhausen wirklich die alte Huldigungsformel verlange oder ob die von den Wilchingern verteidigte Fassung die richtige sei. Möglich sei auch, wie die Bauern behaupteten, dass der Landvogt oder die städtischen Deputierten im Gegensatz zur Zusicherung des Magistrats schriftliche oder mündliche Klauseln hinzufügten. Man habe vom Rat Zusicherung von Straffreiheit und die Erlaubnis der Rückkehr der Ausgewiesenen verlangt. Der Rat habe Milde versprochen und nach erfolgter Huldigung die Anhörung der Gravamina.⁹⁵⁰

Nach diesem Brief, der die mehrjährige Arbeit der Kommission eigentlich als ergebnislos und unnütz hinstellt, konnte auch der Reichshofrat wohl nichts anderes tun, als den Fall stillschweigend ad acta zu legen. Eine Reaktion des Reichshofrats oder gar des Kaisers auf diesen Schlussbericht ist mir nicht bekannt. Sie hätte auch nichts Neues gebracht. Zwar blieb Schaffhausen ohne offizielle Kenntnis von der Verabschiedung des Geschäfts durch Wien, hatte aber schon längere Zeit damit gerechnet und sich entsprechend frei bewegt. So kann mit der Einstellung der Tätigkeit der kaiserlichen Kommission, ihrem lautlosen Rückzug, das Jahr 1729 als Ende des Wilchinger Handels gelten.

Die Wilchinger hingegen warteten noch monatelang und über das Jahr hinaus vergeblich auf die kaiserliche Resolution «in suspenso».⁹⁵¹ Nach wie vor war man in herzoglichen Amtsstellen bereit, die Verbannten anzuhören und sich um sie zu

949 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 26. 2. 1729.

950 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 12. 1. 1729. Für ein der Kommission abgegebenes formelles Versprechen die Reumütigen milde zu behandeln, wie im Bericht angemerkt, habe ich keine Beweise gefunden. Die Absicht war jedoch schon immer gewesen, die Bestrafung nicht als Folge des Rekurses, sondern wegen ihrer Quertreiberei und Widerspenstigkeit gegenüber dem kaiserlichen Befehl zur Huldigung «nach altgewohnter Form» darzustellen.

951 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 24. 12. 1729.

Wenn aber wegen der gedachten eingeworfenen yersen
 Mithranten und Einzugsmittel nicht barlich ab
 anzuhalten, nicht abzugeben, im vnderst aber nicht
 von den Kömern, wir Anno Cues d. 17. Maj. die
 angeführte Geldsummen, reservirt und die
 Verwendung der Umkosten auch ganzem bisherigen
 Vorgehen am Hofen d. 17. Maj. haben wir billig die Hofe
 mit ihrem Umstände zugeordnet reservirt, mit dem
 alle dem allerhöchsten Jüdicatur zu dem Hofen
 Unterthänigkeit an dem Hofen sollen, die wir
 in submissester Devotion Art. d. 17. Maj.

Cues Römisch Kayserl. Majest.

Datum den 28. Januar
 1729.

allerunterthänigste Hofen zugeordnet Römisch Hofen
 und Dienere.

Albert Lenzig Hofen
 Johann von Schwarzenberg

Letzte Seite des Schlussbe-
 richts der kaiserlichen Kom-
 mission mit den Unterschrif-
 ten Herzog Eberhard Ludwigs
 von Württemberg und Fürst
 Adam Franz' von Schwarzen-
 berg vom 28. Januar 1729.
 (Österreichisches Haus-, Hof-
 und Staatsarchiv, Prozessakt
 Reichshofrat, Obere Registra-
 tur, Kt. 1460/4)

kümmern. In immer kürzern Abständen gingen neue erschütternde Briefe der ins
 Elend getriebenen Verbannten bei ihren Kanzleien ein.⁹⁵² Der württembergische
 Regierungsrat beauftragte seinen Wiener Agenten namens Klaiber bei dem Ver-
 bindungsmann des Reichshofrats zu den Bauern, Nicolaus Vogel,⁹⁵³ nachzufragen,
 «in welchem Stand die Sache stehe, ob eine fernere weitere kaiserliche Resolution
 auf die letztere von Seiten der Commissionshöfe in dem Monat März dieses Jahrs
 bei dem kaiserlichen Hofrat eingekommene Resolution zu erwarten stehe oder aber
 die Wilchinger Underthanen allschon abgewiesen worden».⁹⁵⁴ Klaiber antwortete,
 «nichts Konkretes» erfahren zu können.⁹⁵⁵ Dem württembergischen Regierungsrat

952 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, zum Beispiel 24. 12. 1729.

953 Nicolaus Vogel erscheint in den Akten bereits am 14. 8. 1724, wie er Clewi Ritzmann ein kaiserliches Schreiben aushändigt (vgl. GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 30).

954 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 23. 6. und 25. 6. 1729.

Abel blieb schliesslich nichts anderes übrig, als ein im Namen seiner Leidensgenossen vom jungen Weiss hans eingereichtes Hilfesuch zurückzuweisen, merklich mit ungutem Gefühl, denn er zählte gleich fünf Argumente zu seiner Ablehnung auf. Ein einziger Gesuchsteller sei nicht repräsentativ, wehrte er ab, und an der Huldigungsformel könne nicht immer neu herumgenörgelt werden, es sei jetzt im Dezember ohnehin zu spät, den nach Neujahr üblichen Huldigungstermin zu verschieben, es herrsche bei dem Hin und Her längst eine Verwirrung, und der schaffhausische Magistrat kümmere sich nicht um weitere Kommissionsschreiben.⁹⁵⁶

Wieder ein kalter Winter vorbei

Wir wissen nicht, wie die Verbannten den sehr kalten Winter überstanden.⁹⁵⁷ Es dürfte sich zumindest um acht Resignierende gehandelt haben, die zwischen dem Dezember und März durch Vermittlung von obrigkeitstreu gebliebenen Dorfbewohnern um Begnadigung nachsuchten. Obwohl es sich um «einfältige Leute» handelte, die «verleitet wurden», steckte man sie zuerst ins Gefängnis.⁹⁵⁸ Vor dem Rat mussten sie glaubhaft Reue zeigen und demütig um Zulassung zum Treueschwur bitten, hatten aber eine Busse zu entrichten, meist 80 Pfund Haller, welchen Betrag man nach unterwürfig flehentlichem Bitten der Betroffenen auf 30 Gulden reduzierte.

Der Schaffhauser Rat setzte seine Disziplinierungsmassnahmen ungehindert und konsequent fort. Am Montag, 4. April hatte Landvogt Leonhart Speisegger, der nach 1726 Hans Conrad Pfau abgelöst hatte, die ganze Gemeinde zusammenzurufen und ihr anzuzeigen, wie den Gnädigen Herren und Obern «der lange Handel verleidet und sie deswegen selbigem einen völligen Ausgang zu machen gesinnet seien». Es sei ein Ausschuss zu bestimmen, je mit sechs Mitgliedern des Gerichts und der Bürgerschaft. Dieser habe am kommenden Mittwoch, 6. April vor Grosse und Kleinem Rat zu erscheinen, «um ihres Verbrechens und Ungehorsams willen Red und Antwort zu geben».⁹⁵⁹ Nach wie vor nicht dabei seien die immer noch Verbannten und alle, die «ein spezielles Verbrechen begangen».⁹⁶⁰ Die Gerichtsdelegation bestand aus mehr oder weniger zweifelsfrei von jeher der Obrigkeit getreuen Bürgern unter der Führung von Untervogt Hans Gysel. Hingegen hatten alle Bürgervertreter – unter ihnen der bekannte Schröpferjerli Sohn und Hans Hedinger Baumeister – zum Teil lange Zeit dem Widerstand angehört.

955 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 26. 6. 1729.

956 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 31. 12. 1729.

957 Wildberger 1896, S. 45.

958 STASH, RP 23. 3. 1729.

959 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 53.

960 STASH, RP 1. 4. 1729.

Strafpredigt und Strafverfügung

Vor versammeltem Grosse und Kleinem Rat hatte die Dorfabordnung den scharfen Tadel Amtsbürgermeister Wepfers anzuhören. In seiner Eigenschaft als Scholarchenrat und oberster Kirchenherr liess er es sich nicht nehmen, die Gehorsamspflicht der Untertanen mit der bekannten Bibelstelle aus dem Römerbrief, Kapitel 13 zu begründen.⁹⁶¹ Die Wilchinger hätten «sich unterfangen, wider göttliches Gesetz, vor etlichen Jahren aus unbefugtem Anlass, der ihnen von Gott verordneten natürlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und Unterthänigkeit zu versagen und ausserhalb der Eydtenossenschaft frömde hilf zu suchen». Dem folgte «ein ebenso langes und weitschweifiges Reuebekenntnis», das von Oberjägermeister Neukomm als dem verordneten Vorsprecher vorzulesen war.⁹⁶² Kein Zweifel, der Text der Sündenbeichte, zu der sich die wehrlos Gewordenen widerspruchslos zu bekennen hatten, stammte nicht von ihnen, sondern von obrigkeitlicher Feder. Darauf schritt der Bürgermeister zur Urteilsverkündung: Wohl hätte die Regierung «ihrer allerhand Lügen und anderer verübter Bosheiten wegen Anlass, sie teils mit dem Leben und andern Strafen zu belegen. Weilen sie aber mit einigen Militärüberzügen auch ziemlich hingegenommen worden, welches zwar dem Publikum nicht zu Nutzen kommen, also wollen Unsere Gnädigen Herren und Oberrn nach der Milde und nicht nach Verdienst gehen.» So sollten sie «in Gnaden angesehen und um ein mehreres nicht als um 3000 Gulden gebüsst sein». Ob Neukomm als Vorsprecher auch gleich im Namen der Abgeordneten die übliche Demutsgeste mit der Bitte um Reduktion vorbrachte oder ob es diesmal der Untervogt war: man gewährte eine Ermässigung auf 1800 Gulden.⁹⁶³

Vergleicht man diese Summe mit den im Jahre 1726 den Aufständischen auferlegten Bussen von 100 Dukaten plus 100 Dublonen, zusammen rund 1220 Gulden, so betrug die neue Last nochmals rund 150 Prozent jenes Aderlasses. Bargeld war ohnehin wenig mehr zu holen, sicher nicht bei den ehemals Aufständischen. So nahmen denn einen guten Monat später Ulrich Meier und Hans Hedinger den Weg nach Schaffhausen unter die Füsse und erreichten «auf unterthäniges Anhalten», dass der Gemeinde 1000 Gulden erlassen und der Rest von 800 Gulden bis Martini gestundet wurde.⁹⁶⁴ Der verbleibende Betrag war für die überschuldeten Bauern immer noch eine grosse Last.

961 Wildberger 1897, S. 37. Der Bibeltext lautet in der Lutherübersetzung: «Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfangen.»

962 STASH, RP 6. 4. 1729.

963 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 53, sowie STASH, RP 6. 4. 1729.

964 STASH, RP 13. 5. 1729.

Nach der Stubenursel nun der Stubenjoggeli

Mehrmals in den vergangenen Jahren hatte Stubenursels Sohn Hansjakob Gysel «Stubenjoggeli» bei der Obrigkeit vorgesprochen und sich beklagt über Schadenzufügungen der Dorfbewohner teils massivster Art. Man hatte ihn jeweils «zur Geduld verwiesen» mit dem Hinweis, man werde sich nach Ende des Handels der Sache annehmen.⁹⁶⁵ Also war jetzt seine Stunde gekommen. Stubenjoggeli litt mit seiner Frau und seinen sechs Kindern arge Not. Er steckte bis zum Hals in Schulden, auch seien «seine Häuser völlig ruiniert, Felder und Reben verwüstet, Feld- und Baumfrüchte verdorben», klagte er. Er drängte darum auf eine rasche Entschädigung.⁹⁶⁶ Der Rat verlangte von der Gemeinde Wilchingen, Gysel ein den Verlusten entsprechendes Entschädigungsangebot zu machen. Dabei sollte sowohl der Ansprüche seiner inzwischen verstorbenen Mutter⁹⁶⁷ als auch derjenigen Hansjakobs und seiner Familie Genüge getan werden. Das Dorf hatte vier Männer zu bestimmen, zwei vom Gericht und zwei aus der Bürgerschaft, die sich um eine Regelung bemühen mussten.⁹⁶⁸

Wie zu erwarten war, warf Hansjakobs Klage in einer ersten Gemeindeversammlung hohe Wellen. «Einige mokierten sich über den Schaden Gysels, andere lehnten die Verantwortung ab, andere, sie wollten lieber um 6000 Gulden gestraft sein, als dem Gysel nur das Geringste hinzublättern. Er möge zwar wieder nach Wilchingen zurückkommen, aber niemandem zumuten, etwas mit ihm zu tun zu haben.» Die Delegation gestand vor dem Rat, dass viel Gewalt angewendet worden war, doch selber seien sie daran unschuldig. Ihr Vorschlag ging dahin, die Schadenverursacher zur Rechenschaft zu ziehen und nicht die gesamte Gemeinde verantwortlich zu machen. Stubenjoggeli akzeptierte das nicht gleich, denn «ausser zweien oder dreien sei niemand unschuldig, man habe entweder selbst Schaden zugefügt oder Wohlgefallen daran gezeigt».⁹⁶⁹ Dann aber brachte er doch eine Liste von Wilchingern herbei, «die in specie zu beklagen seien, damit er endlich zu seiner Sach komme». Es handelte sich um fast zwanzig Namen, Männer und Frauen, die dem Leser zum grossen Teil bereits bekannt sind.⁹⁷⁰ Alle diese Leute, soweit sie im Dorf und noch am Leben waren, wurden nun dem Rat vorgeführt. Der leitete die Untersuchung mit aller Gründlichkeit.

Die beträchtliche Zahl von Verhören liess nochmals Bilder der Jahre des Aufruhrs entstehen, weckten die Erinnerungen an alle die Auseinandersetzungen der Dorfleute mit Stubenursels Familie, brandmarkten allerdings auch die Übergriffe der Besetzungstruppen. Die Untersuchung konzentrierte sich in erster Linie auf die

965 STASH, RP 2. 8. 1720.

966 STASH, RP 31. 8. und 25. 11. 1729.

967 Die Stubenursel starb um das Jahr 1726. Das letzte mir bekannte Lebenszeichen findet sich in STASH, Zünfte 38/2336, 23. 4. 1725, Schneiderzunft.

968 STASH, RP 28. 6. 1729.

969 Ebd.

970 STASH, RP 18. 7. 1729.

Vorgänge bei den Einbrüchen in Stubenursels Haus, die Misshandlung von Mutter und Sohn, die unüberlegte Verletzung und Schädigung des Kleinkindes und die gewaltsame Wegführung aus dem Dorf im Februar 1719.⁹⁷¹ Die Untaten wurden nicht bestritten, doch wollte niemand bei den Übeltätern gewesen sein und selber Schaden verursacht haben. Insbesondere verwahrten sich alle Zitierten gegen den Verdacht aktiver Mittäterschaft. Man war überhaupt «nicht dabei» gewesen, war «erst später hinzugekommen», hatte «nur Lärm gehört» etc. Die Aussagen blieben nichtssagend oder widersprüchlich, so dass der Rat es schliesslich für aussichtslos hielt, Klarheit über die Schuld Einzelner an den meist zehn Jahre zurückliegenden Vorkommnissen zu gewinnen, und entschied, die ganze Gemeinde habe für den Schaden gutzustehen.⁹⁷²

Die Verhandlungen zwischen den Dorfleuten und Hansjakob zogen sich über Monate in die Länge, weit über das Jahr hinaus, besonders weil sich die Obrigkeit vorerst im Hintergrund hielt. Dafür hatte sie gute Gründe, denn «die Verbitterung gegen diesen Mann war äusserst gross, so dass eine Entschädigung neue Unruhe erwecken könnte».⁹⁷³ Doch Gysel hatte Beharrlichkeit von seiner Mutter gelernt. Im Spätherbst trat er noch zweimal vor den Rat und beanstandete die Verzögerungs- und Rückweisungsversuche der Wilchinger.⁹⁷⁴ In einer weiteren Verhandlungsrunde warfen die gereizten Dorfabgeordneten Hansjakob seine Mitschuld am Ausbruch des Handels 1717 vor, seine kategorische Weigerung, die Entscheidung des damaligen Landvogts Gossweiler in der Umgeldfrage zu akzeptieren.

Landvogt Speisegger war nun aufgetragen, die Entschädigungsfrage an der kommenden Neujahrgemeinde erneut aufzurollen und auf eine rasche Lösung zu drängen. Doch die Abwehrfront im Dorf war zäh, denn jetzt zählten nicht mehr nur die ehemaligen Huldigungsverweigerer, sondern auch die stets obrigkeitstreu Gebliebenen zu den Unzufriedenen. Landschreiber Schmid nahm wie gewohnt an der Seite des Landvogts an der Versammlung teil. In seine Chronik übertrug er einige

971 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15/2, 15. 11. 1729. Klageschrift Jakob Gysel Stubenjoggelis. Die übliche Hilfe durch Gemeindeleute bei schweren Feldarbeiten wurde verweigert. Als man auswärtige Leute anstellte, wurden diese abgeworben oder schikaniert. Ernteerträge wie Früchte, Trauben, Getreide, Heu oder Emd wurden entwendet oder verdorben. Kühe, Schafe, Bienen, Schweine, ferner Werkzeug und andere Habe wurden entwendet. Eine ganze Wäsche, die zum Trocknen aufgehängt war, wurde weggenommen. 3 Klafter Holz auf dem Rossberg wurden angezündet und verbrannten. Trauben in den Weinbergen wurden abgeschnitten, ein ganzer Vierling (circa 9 Aren) Rebfläche durch hinuntergerollte Felsbrocken verdorben. 2 Saum Wein wurden aus dem Keller gestohlen, Fässer unbrauchbar gemacht. Am Haus wurden Türen und Fenster eingeschlagen. Es kam zu schweren Körperverletzungen und Drohungen, insbesondere gegen die Mutter. Man habe sie beide mit Stricken gebunden und zum Flecken hinausgeführt. Jenes Kind im Korb, das der Magd weggeschlagen wurde und den Hang hinunterrollte, trage seiner Lebtag einen Schaden davon. Nicht mehr im Dorf lebend, habe die Mutter mit Werkleuten auf ihrem Feld ansäen wollen. Dabei sei sie von Wilchingern überfallen und so übel zugerichtet worden, dass ihre Leute sie auf einer Leiter nach Neunkirch tragen mussten, etc.

972 STASH, RP 3. 10. 1729.

973 STASH, Chroniken C 1/138, April 1729.

974 STASH, RP 7. 10. sowie 15. 11. 1729.

der leidenschaftlichen Meinungsäusserungen der erbosten Bürger. Dabei füllten sich einige Lücken in der Geschichte der vorangehenden Jahre. Zu dem in Stubenursels Keller «abgezapften Wein» wusste Schneider Hablützel zu berichten, dass die Mannschaft aus Merishausen ihn von dort heraufgeholt und es sich in seinem Haus hatte wohl sein lassen. Als seine Frau Einspruch erhoben habe, sei sie aus dem Haus gejagt worden. Das ergänzte ein anderer, der sechzehn Dragoner in seinem Haus beherbergen musste. Seine Magd habe jeden Abend einen Eimer⁹⁷⁵ Wein aus Stubenursels Keller holen müssen. Metzger Hablützel behauptete, Ursels eigene Werkleute hätten in ihrem Haus den Wein getrunken, und nach dem Wegzug der Familie hätten sie Wein in Flaschen weggenommen. Auch Trauben seien überall, nicht nur bei der Ursel, gestohlen worden. Es sei nicht möglich gewesen, einen Traubenhüter fest anzustellen. Dabei seien die Soldaten frei in den Reben umhergegangen, meldete ein anderer. «Brettli Gyger» hatte beobachtet, wie der Gefreite Tiel Stroh und anderes aus Ursels Haus getragen hatte. Moritz Walch behauptete, Ursel habe nie eine Kuh gehabt, und ihre zwei Schweine habe sie längst nach Hallau gegeben. Die aufgebrauchten Gemüter hielten Stubenjoggeli vor, sein Schaden sei weit geringer als der ihre und das sei seine Schuld. Er habe auch nichts unternommen, seine Güter wieder zu bebauen und sein eigenes Haus in Ordnung zu bringen.⁹⁷⁶

Untervogt Hans Gysel erschien im Februar mit sieben Bürgern vor dem Rat ohne Entschädigungsvorschlag und stellte erneut Hansjakobs und seiner Mutter Schuld am Konflikt dar. Der Kläger wusste sich wie immer zu rechtfertigen und wies jegliches Fehlverhalten weit von sich. Schonend und «recht gütlich», mit ungewohnt freundlicher Sprechweise, machte der Rat dem Ausschuss schmackhaft, sich am Schaden zu beteiligen, und hiess Landvogt Speisegger nochmals eine Gemeindeversammlung abzuhalten.

Nun ging ein Feilschen hin und her, das Seite um Seite im Schaffhauser Ratsprotokoll füllte. Die Gemeinde, in Ermangelung von Bargeld, schlug ein unentgeltliches Nutzungsrecht von Gemeindeland vor, zuerst neun Juchart auf zwölf Jahre, schliesslich zwölf Juchart auf achtzehn Jahre, die eine Hälfte auf «Betten», die andere auf der gegenüberliegenden Talseite am Berg. Das erschien auch der obrigkeitlichen Deputation als genügend. Doch Gysel jammerte weiter, er könne das Land nicht bebauen. Er verlangte Geld, seine Schulden zu bezahlen, gab bekannt, dass er seinen Besitz im Dorf veräussern und mit der gütigen Empfehlung der Gnädigen Herren auswandern wolle. Jetzt war die Rede von Pacht. Gysel sollte sich nach Interessenten umsehen, unterliess das aber. Endlich offerierte ihm die Gemeinde statt des selbst anzubauenden Landes den dritten Teil des Ertrags. Alle diese Angebote waren ihm jedoch nicht genehm. Nun sprach der Rat ein Machtwort und verlangte von der Gemeinde, dem Kläger 600 Gulden in zwei Raten zu bezahlen, die erste Hälfte auf Martini, die andere ein Jahr später. Damit wird Hansjakob immer noch

975 1 Eimer = circa 42 Liter.

976 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 57–64.

nicht zufrieden gewesen sein, denn er hatte von einem Schaden von 1000 Gulden gesprochen.⁹⁷⁷

Stubenjoggelis Schulden blieben überhoch. Eine Weile konnte er sich über Wasser halten, dann bedrängten ihn wiederum die Gläubiger. Auf sein Gesuch hin erliess ihm das Säckelamt 320 Gulden «in Gnaden, damit er im Land bleiben kann. Von nun an kann ihm nicht weiter geholfen werden.» Das brachte ihn aber nicht sehr weit. Er musste drei Jahre später wieder um Stundung einer Schuld von 900 Gulden nachsuchen. Chronist Schmid stellte fest, dass er es sich in der Stadt zu bequem gemacht habe. Er sei ein «Künstler und Tröhler» geworden und habe gelernt, Sackuhren zu machen. «Nun braucht er die Räder wieder zum Trähen und hilft den Wilchinger als Advokat.» Gemeint ist wohl, dass er wieder Landarbeit zu leisten hatte, sein geschliffenes Maul ihm und andern aber zugute kommen mochte.⁹⁷⁸ Stubenjoggeli starb laut Wilchinger Kirchenbuch am 9. April 1747 im Alter von 51 Jahren und 3 Monaten.

Heimkehrer

Geschäftlich nüchtern sind die Ratsprotokolle über die Bittgesuche der nach Hause drängenden Verstossenen mit den Vermerken über Fussfall, Strafpredigt, Gefangenhaltung und Bussenverfügungen. Die Rückkehrer hätten froh sein müssen, nicht zum Tod verurteilt zu werden, erklärte man ihnen. Es handelte sich in Wirklichkeit nicht um einen Gnadenakt, denn jetzt waren Arbeitskräfte dringend erforderlich. Auch eine abschreckende Wirkung durch Strafe war nicht mehr nötig, denn von den Gravamina verlautete im Dorf nirgends mehr nur das Geringste. Den Eidgenossen und dem Kaiser gegenüber vermochte man die geforderte Milde zu demonstrieren. Von Ernüchterung, Enttäuschung und Verzweiflung über die Sinnlosigkeit all der Entbehrungen, von Vermögensverlusten und Gesundheitseinbussen, dem Erleiden schwerer Demütigungen wie dem Zwang zur Unterwürfigkeit und Heuchelei – von all dem ist in den amtlichen Quellen nichts zu lesen. Nur in der Wilchinger Chronik meldete sich in knapper Form die Stimme der Bauern: «Auch sind die ersten vertriebenen Wilchinger, die noch am Leben geblieben sind, wieder nach Hause gekommen. Dann ist ihnen von Seiten der Regierung das Urteil gemacht und sind mit harter Körper- und hoher Geldstrafe belegt worden, der eine mehr, der andere weniger [...] auch die Bürger, welche noch von den vertestamentierten Spitalgütern Besitz hatten, sind um 1400 fl gestraft worden. Vielen ist alles, Haus und Liegenschaft verkauft worden um 12 988 fl und alles ist nach Schaffhausen geschleppt worden. Es ist nicht zu berechnen, was aus Wilchingen geschleppt worden ist von 1717–1731.»⁹⁷⁹

977 STASH, RP 11. 4., 15. 5. und 4. 7. 1730, ferner 27. 2. 1729.

978 STASH, RP 21. 1. und 18. 2. 1732, ferner 24. 1. 1735.

979 Gemeindeganzlei Wilchingen, Wilchinger Chronik.

Die Ruhe im Dorf war noch nicht eingekehrt. Zur Verfügung Neukomms, des verlängerten Arms der Obrigkeit im Dorf, wurde ein Aufsichtsbeamter bestimmt, der die Getreideernte, später die Traubenlese der immer noch Ausgewiesenen überwachen, einen Teil des Ertrags den Gläubigern, den andern der Obrigkeit zuhalten musste.⁹⁸⁰ Die Erkenntnis, ohne Unterwerfung einen weitem Jahresertrag zu verlieren, könnte mit dem Ausschlag gegeben haben, dass wieder eine grössere Zahl der Ausgewiesenen im Laufe der Sommer- und Herbstmonate sich durch Vermittlung ihrer Verwandten bei den Gnädigen Herren meldeten. Das ganze Jahr hindurch gaben zwischen fünfzehn und zwanzig Wilchinger ihren Widerstand auf, meldeten sich entweder durch Vermittler oder liessen sich beim Betreten des Dorfgebietes absichtlich erwischen.

Zu den Resignierenden gehörten schliesslich Georg Gysel Ackerjerli und seine Frau Anna, ein einst standhaftes Ehepaar aus den Reihen des Widerstands. Das Begnadigungsgesuch wurde auf Betreiben Annas durch einen Dorfbewohner überbracht, dem aber angedeutet wurde, wann man sich mit diesen Leuten beschäftigen werde, würde gelegentlich schon angezeigt.⁹⁸¹ Zusammen mit dem ebenfalls resignierenden Melchior Gysel «Schwarz» hatten die erschöpften Umkehrwilligen zehn Tage später im Rathaus zu erscheinen und Treue zu schwören. Sie hätten sich besonders sträflich verhalten, hiess es, speziell Ackerjerli. Der Rat verurteilte die beiden Männer zu vier Wochen Gefängnis, Jerli zusätzlich zu 300 Gulden, Melchior zu 150 Gulden Busse. Auf demütig vorgetragene Bitte reduzierte man die Beträge auf 200 und 100 Gulden.⁹⁸² Die Abspeisung mit Wasser und Brot nahm den Verurteilten nochmals Kräfte, so dass man ihnen schliesslich eine halbe Mass Wein täglich zugestehen musste.⁹⁸³ Das Gesuch zweier Dorfleute, die beiden aus Gesundheitsgründen zu entlassen, der eine habe starkes Fieber, wurde abgelehnt.⁹⁸⁴ Ackerjerli hielt diese zusätzlichen Strapazen nicht mehr durch. Am 31. Oktober stand Anna bereits als Witwe vor dem Rat.⁹⁸⁵

Von einer Gefängnisstrafe der beiden Frauen ist nicht ausdrücklich die Rede, wohl aber im Fall von Anna Rüeger, des verbannten Jakob Gysel Schärerjoggs Ehefrau. Sie hatte Dorfgebiet betreten und war ins Zuchthaus gebracht worden. Erst fünf Wochen später wurde sie auf Gesuch ihrer Verwandten vor den Rat gestellt, hatte ihr Reuebekenntnis abzulegen, sich wie die Männer Vorhaltungen anzuhören und eine Busse von 15 Mark Silber, auf Bitten reduziert auf 10 Mark, einzustecken. Ihr wurde gestattet, zu ihren Kindern zu gehen, doch wurde ihr jeglicher Kontakt mit ihrem Mann jenseits der Grenze strikte verboten.⁹⁸⁶ Dass auch sie ein halbes Jahr

980 STASH, RP 8. 7. und 7. 9. 1729.

981 STASH, RP 8. 7. 1729.

982 STASH, RP 18. 7. 1721.

983 STASH, RP 21. 7. 1721.

984 STASH, RP 29. 7. 1729.

985 STASH, RP 31. 10. 1729.

986 STASH, RP 19. 8. 1729.

später Witwe sein würde, mochte sie vielleicht ahnen. Sie wurde noch einmal zu einer Befragung über die gewaltsame Wegführung von Stubenursels Familie anno 1719 zitiert. Ihre Aussage trug aber nicht viel mehr zur Klärung der Verantwortlichkeiten bei.⁹⁸⁷

Württembergische Amtleute wussten sehr wohl um die Not immer noch verbannter Wilchinger. Ein internes Schreiben Regierungsrat Abels an den Herzog gibt die Zustände wieder, wie sie von den Flüchtlingen geschildert wurden. Es blieben «noch mehr als fünfzig im Exil und aus Mangel an Subsidien müssen sie verschmachten, wenn ihnen nicht geholfen wird [...] der Zustand der armen Weiber und Kinder ist recht erbärmlich». Dem fügte Abel bedauernd hinzu, dass ohne die Mithilfe Schwarzenbergs nichts unternommen werden könne und Schaffhausen doch immer wieder protestiere.⁹⁸⁸ Für die beiden Fürsten und den Reichshofrat war das Dossier endgültig geschlossen.

Auf einen Lichtblick im Jahr des Zusammenbruchs und der Unterwerfung sei noch verwiesen, auf ein Zeichen, das Hoffnung auf eine Überwindung der dörflichen Zerstrittenheit wecken konnte. Sohn Heinrich des seinerzeit wegen seiner unbedingten Obrigkeitstreue arg geschmähten Adrian Böhm war «in Bekanntschaft geraten» mit Eva Gysel-Meier, der Witwe des im Exil verstorbenen Wagner Roten Sohn. Sie war zum Leben jenseits der Grenze gezwungen, und der Rat befand, die Frau «zu begnadigen, habe man keinen Anlass». Aber «auf weiteres Flehen und weil Adrian Böhm von Anfang an gehuldigt und treu geblieben, wird die Heirat gestattet und die Frau wieder ins Dorf zurück gelassen».⁹⁸⁹ Pfarrer Meister trug die Namen des neuen Ehepaars am 3. November ins Kirchenbuch ein.

Das Jahr 1730 und danach – Der harte Widerstandskern bricht auf

Weitere Einzelschicksale

Das Sterben dauerte in der folgenden Zeit weiter an und ist besonders für die Anführer des Widerstands, aber auch für einige Frauen und für einige bisher im Hintergrund Gebliebene dokumentiert. Auf Hans Gysel Wagner Roten Sohn⁹⁹⁰ folgte am 1. Februar Jakob Gysel Schärerjogg, welcher in Weisweil begraben wurde. Buckschmieds Ehefrau Verena Hablützel-Gysel verschied am 24. Februar ebenfalls in Weisweil. Anna Walch-Hablützel, Metzgers Frau, starb zu Erzingen an der Niederkunft. Für einen weiteren Huldigungsverweigerer, den seit Juli 1717 verbannten Georg Gysel Schwarzenjoggelis sel. Sohn, endete das Leben im Oktober auf

987 STASH, RP 26. 8. 1729.

988 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 20. 5. 1729.

989 STASH, RP 21. 9. 1729.

990 Gemeindekanzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824, Sterberegister, 7. 11. 1727 (vgl. vorherigen Abschnitt über die Wiederverheiratung der Witwe mit Adrian Böhms Sohn).